

Verkündet am 18. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der am [REDACTED] 1957 geborenen Brigitte M [REDACTED],
 2. der am [REDACTED] 1958 geborenen Angelika M [REDACTED]
- vertreten durch ihren Vormund Kaufmann Karl M [REDACTED] in
E [REDACTED], K [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerinnen, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Willi B [REDACTED] in E [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
(Westf.) vom 12. November 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägerinnen
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte verschuldete am 18. Mai 1959 einen Verkehrsunfall, bei dem die Eltern der Klägerinnen getötet wurden. Seitdem leben die Klägerinnen bei ihren Großeltern und erhalten Sozialrenten von je 70,50 DM monatlich. Die Verpflichtung des Beklagten, den Klägerinnen deshalb gemäß § 844 Abs. 2 BGB Schadensersatz zu leisten, steht dem Grunde nach zwischen den Parteien rechtskräftig fest. Sie streiten noch über die Höhe dieser Schadensersatzansprüche.

Der Vater der Klägerinnen war als Kraftfahrer im Rohproduktenhandel seines Vaters tätig und erhielt dafür neben freier Wohnung und Heizung im Hause seines Vaters 440 DM netto monatlich. Die Mutter der Klägerinnen führte den Haushalt.

Die Klägerinnen haben behauptet, ihr Großvater habe dem Vater das Handelsgeschäft noch im Unfalljahre überlassen wollen und dann würde ihr Vater 900 DM monatlich verdient haben.

Den Wert des ihnen von den Eltern geschuldeten Unterhalts haben die Klägerinnen auf je 200 DM monatlich angenommen und mit der Klage nach Abzug der Sozialrenten je 129,50 DM monatlich ab 1. April 1961 und nach diesem Betrage errechnete Rückstände seit dem 18. Mai 1959 verlangt.

Das Landgericht hat den vom Vater den Klägerinnen geschuldeten Geldaufwand auf je 80 DM monatlich geschätzt und die von der Mutter zu erbringenden persönlichen Dienstleistungen gleichhoch bewertet. Es hat den Klägerinnen deshalb Schadensersatzrenten in Höhe von je 89,50 DM (160 DM - 70,50 DM) monatlich und entsprechende Rückstände zuerkannt. Mit der Anschlußberufung haben die Klägerinnen

- 3 -

eine um 20 DM monatlich höhere Rente sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihnen vorbehaltlich des Rechtsübergangs gemäß § 1542 RVO auch allen weiteren Schaden zu ersetzen habe.

Dem Feststellungsantrag hat das Berufungsgericht stattgegeben, im übrigen aber auf die Berufung des Beklagten den monatlichen Rentenbetrag bis zum Volksschulabgang auf je 54,50 DM und die Rückstände entsprechend herabgesetzt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgen die Klägerinnen ihre Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat sich bei der Bemessung des den Klägerinnen geschuldeten Schadensersatzes von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Einkommen des Vaters der Klägerinnen von insgesamt rund 600 DM monatlich habe ausgereicht, um die normalen Bedürfnisse der Klägerinnen bis zur Beendigung der Volksschule zu decken. Deshalb komme es nicht darauf an, ob der Vater in absehbarer Zeit durch Übernahme des großväterlichen Geschäftes sein Einkommen auf rund 900 DM monatlich gesteigert haben würde.

Zur Deckung des hiernach von den Eltern zu gewährenden Lebensbedarfs der Klägerinnen reiche, solange sie gemeinsam in einer Familie aufwachsen, ein Betrag von zusammen 250 DM monatlich bis zum Abgang von der Volksschule aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II.

Diese Ausführungen halten den Revisionsangriffen stand.

1.) Gemäß § 1610 BGB bestimmt sich der geschuldete angemessene Unterhalt nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Er muß den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Ausbildungskosten decken. Deshalb besteht der Schaden, den ein Kind durch den Verlust seines Unterhaltsanspruches infolge Todes des Unterhaltsverpflichteten erleidet, nicht in einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten, das diesem nach Abzug seines Eigenverbrauchs verbleibt. Maßgebend ist vielmehr, welche Beträge seines Einkommens der Getötete hätte aufwenden müssen, um dem Kind den Lebensunterhalt zu verschaffen, auf den es nach den §§ 1601 ff BGB Anspruch gehabt hätte (BGH Urt. v. 20.6.1958 - VI ZR 191/57 - VersR 1958, 702 (703); Urt. v. 14.4.1961 - VI ZR 147/60 - VersR 1961, 543; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl. Randziff. 1398).

Die nach § 1610 BGB für den Unterhaltsanspruch maßgebliche Lebensstellung des Bedürftigen richtet sich bei einem ehelichen minderjährigen Kind grundsätzlich nach der Lebensstellung der Eltern. In diesem Rahmen können allerdings Einkommenserhöhungen der Eltern auch Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruches haben. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn entweder aus dem bisherigen Einkommen nicht einmal der notwendige Lebensbedarf des Kindes hätte gedeckt werden können oder es sich um derart wesentliche und nachhaltige Erhöhungen handelt, daß sie zu einer Änderung der gesamten Lebensstellung der Familie führen. Beide Voraussetzungen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß ein sich aus monatlichen Nettobezügen von ca. 450 DM sowie freier Wohnung und Heizung zusammensetzendes Einkommen ausreiche, um den normalen Lebensbedarf von zwei im Haushalte eines Kraftfahrers lebenden Kindern bis zur Beendigung der Volksschule zu decken, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision erhebt dagegen auch keine Einwendungen.

Zutreffend hat es das Berufungsgericht abgelehnt, wegen der als bevorstehend behaupteten Einkommenserhöhung auf 900 DM auch eine Erhöhung der Unterhaltsansprüche der Klägerinnen anzunehmen.

Der Lebensbedarf eines Kindes steige - so führt das Berufungsgericht aus - nicht mit einer Erhöhung des väterlichen Einkommens von 600 auf 1.000 DM, denn die Unterhaltsansprüche eines Kindes bestimmten sich, sobald sein Lebensbedarf gedeckt sei, nicht schematisch nach dem Standard seiner Eltern. Was Kinder nach heutigen Begriffen benötigen, werde ihnen von Eltern der Einkommensgruppe gewährt, der der Vater der Klägerinnen angehörte. Der hier in Frage stehende Einkommensunterschied berühre daher den Rechtsanspruch der Klägerinnen bis zur Volksechulenterlassung nicht.

Diese im wesentlichen auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung liegenden Erwägungen lassen keine Beeinflussung durch Rechtsirrtum erkennen. Zutreffend stellt das Berufungsgericht es dabei auf den Rechtsanspruch der Unterhaltsberechtigten gegen die Eltern ab. Denn gemäß § 844 BGB ist Schadensersatz nur insoweit zu leisten, als das Recht auf den Unterhalt entzogen ist und der Getötete zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen wäre. Daher

ist es in der Tat unerheblich, ob die Eltern der Klägerinnen im Falle einer Einkommenssteigerung von 600 auf 900 oder 1.000 DM größere Mittel für den Unterhalt der Klägerinnen aufgewendet haben würden; maßgebend ist vielmehr allein, ob sie zu solchen Mehraufwendungen verpflichtet gewesen wären. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt und rechtsirrtumsfrei verneint. Auf eine Erhebung der für die zu erwartende Einkommenssteigerung erbotenen Beweise kam es daher nicht an.

2.) Zu Unrecht macht die Revision ferner geltend, das angefochtene Urteil lasse den Tod der Mutter unberücksichtigt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß beide Eltern - also auch die Mutter - ihren ehelichen Kindern Unterhalt zu gewähren haben, und betont, daß der den gesamten Lebensbedarf umfassende Unterhalt nicht nur in den nötigen, mit Geld zu beschaffenden Sachgütern besteht, sondern darüber hinaus - und in besonders hohem Maße bei kleinen Kindern, wie den Klägerinnen - persönliche Dienst- und Hilfeleistungen mannigfaltiger Art erfordert, wie sie die nicht erwerbstätige Mutter bei der Haushaltsführung erbringt und den Klägerinnen auch ihre Mutter erbrachte. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des erkennenden Senats (BVerfG FamRZ 1963, 496; BGH Urt. v. 14.12.1956 - VI ZR 269/55 = NJW 1957, 537) erblickt das Berufungsgericht eben in dieser Haushaltsführung und Kinderversorgung den Beitrag der Frau zum Unterhalt der Kinder, den es dem Unterhaltsbeitrag des Mannes durch Erwerbsarbeit gleichwertig gegenüberstellt.

Dieser gesamte, aus Sachgütern und Dienstleistungen bestehende Unterhalt beider Klägerinnen, wie ihn die Eltern zu decken in der Lage und verpflichtet wären, ist nach der freien Überzeugung des Tatrichters (§ 287 ZPO) bis zur Volksschulentlassung der Mädchen mit 250 DM monatlich sicherzustellen, solange die Kinder - wie das seit Jahren der Fall ist - nicht in einem Heim, sondern in einer Familie und zwar zusammen erzogen werden. Wenn die Revision zutreffend meint, daß der Beklagte Ersatz auch dafür zu leisten hat, daß die Mutter als diejenige, die den Haushalt zu führen hatte, weggefallen ist, so ist eben dies auch die der Rentenbemessung zugrundegelegte Auffassung des Berufungsgerichts.

Inwiefern es nach der Auffassung der Revision in sich widerspruchsvoll sein soll, daß das Berufungsgericht beispielsweise den Richtsatz von monatlich 87 DM anführt, den das Sozialamt der Stadt Hamm Pflegeeltern gewährt, obwohl die Mutter fehle und der Großvater der Arbeit nachgehen müsse, vermag der Senat nicht zu sehen. Denn daß die Pflegeeltern der Klägerinnen zufällig die Großeltern sind, darf sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zum Vorteil des Beklagten auswirken, weil er keinen Anspruch darauf habe, daß der Erzieher der Klägerinnen wirtschaftliche Opfer bringt. Eben aus diesem Grunde sieht sich das Berufungsgericht veranlaßt, für die Klägerinnen eine den Richtsatz der Sozialfürsorge deutlich übersteigende Rente festzusetzen. Das Berufungsgericht ist somit weit von dem Rechtsirrtum entfernt, daß die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Großeltern den Schadensersatzanspruch der Klägerinnen beeinträchtigt und der Beklagte sich zu seinem Vorteil darauf berufen könne, daß jetzt die Großmutter den Haushalt führe.

Andererseits können die Klägerinnen nicht beanspruchen, so behandelt zu werden, als ob sie in einem Heim untergebracht wären und als ob zu ihrer Versorgung eine ganztägige Haushälterin mit 250 DM Monatsverdienst hätte angestellt werden müssen. Denn diese Voraussetzungen sind nicht gegeben und das Maß des vom Beklagten zu ersetzenden Unterhalts bestimmt sich nach dem tatsächlichen, nicht nach einem fiktiven Lebensbedarf der Klägerinnen. Diesen wirklichen Bedarf hat das Berufungsgericht in rechtlich möglicher Würdigung tatrichterlich bemessen und zutreffend darauf hingewiesen, daß eine etwaige Bedarfsvermehrung im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO geltend gemacht werden kann. -

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen zum Nachteil der Klägerinnen wirkenden Rechtsmangel erkennen läßt, war deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nußgens